

11. Internationales Rechtsanwaltsforum der CDH in Frankfurt am Main

Am 11./12. Oktober 2019 veranstaltete die CDH ihr mittlerweile 11. Internationales Rechtsanwaltsforum. Das CDH-Anwaltsforum wurde erstmalig im Jahr 1995 in Köln ausgerichtet und wiederholt sich alle zwei Jahre mit jeweils abwechselnden Tagungsorten im In- und Ausland. Ziel des Forums ist der länderübergreifende Austausch zum nationalen und internationalen Vertriebsrecht. Dieses Jahr fand das Rechtsanwaltsforum auf Einladung der Kanzleien Dr. Petra Weipert und Dolce Lauda Rechtsanwälte in Frankfurt am Main statt. Im Rahmen der zweitägigen Veranstaltung berichteten und diskutierten die Teilnehmer über die aktuellen Entwicklungen im Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht in ihren jeweiligen Heimatstaaten. Durch die Vorträge und Berichte aller Teilnehmer, insbesondere aber auch der ausländischen Rechtsanwälte, wurden die teilnehmenden Rechtsberater der CDH-Landesverbände und des Dachverbandes auf den neuesten Stand im internationalen Vertriebsrecht gebracht. Das hieraus gewonnene Wissen können die CDH-Rechtsanwälte bei der Beratung ihrer Mitglieder anwenden und so die Rechtsberatung von CDH-Mitgliedern optimieren. Zudem nutzte die CDH das Anwaltsforum, um die Kontaktpflege mit ihren nationalen und internationalen Vertrauensanwälten zu intensivieren.

Urteil des Monats: Gegenseitige Rücksichtnahmepflichten beim Vertragshändlervertrag

Im Rahmen eines Vertragshändlervertrages bestehen gegenseitige Rücksichtnahmepflichten, aufgrund derer der Hersteller Bestellungen des Händlers nicht willkürlich ablehnen darf. Sind die Voraussetzungen einer analogen Anwendung des § 89b HGB im Rahmen eines dem deutschen Recht unterliegenden Vertragshändlervertrages erfüllt, sind entsprechende Ausgleichsansprüche auch dann nicht vertraglich abdingbar, wenn das Vertragsgebiet außerhalb Deutschlands, aber innerhalb der Europäischen Gemeinschaft liegt. Urteil des OLG Frankfurt vom 09. Februar 2016 – 11 U 136/14 (Kart)

Legal Working Group – Treffen in Kopenhagen

Am 25.10.2019 kam die Arbeitsgruppe Recht (LWG) der internationalen Handelsvertreterorganisation IUCAB in Kopenhagen zusammen, um die neuesten Fragen und Entscheidungen des Handelsvertreterrechts zu besprechen. Anlässlich gehäufte Anfragen bei der CDH,

diskutierten die Delegierten über die Frage, wann ein Handelsvertreter den zugrunde liegenden Handelsvertretervertrag aus Altersgründen kündigen darf, ohne seinen Ausgleichsanspruch zu verlieren. In einigen vertretenen Ländern (u.a. in Großbritannien, Italien, Spanien und Niederlande) kann ein Handelsvertreter mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters ausgleichserhaltend kündigen. Konkret stellte sich die Frage, welches gesetzliche Rentenalter gilt, wenn nicht das am Sitz des Handelsvertreters geltende Recht auf den Vertrag anwendbar ist. Kann ein Handelsvertreter also aus Altersgründen kündigen, wenn er nach seinem Heimatrecht das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat, jedoch nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht ein höheres gesetzliches Renteneintrittsalter gilt? Während eine Hälfte die Meinung vertrat, dass das Renteneintrittsalter ein persönliches Recht sei und somit das Rentenalter des Heimatstaates gelte, vertrat die andere Hälfte die Meinung, dass sich das Renteneintrittsalter nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht richten müsse. Bedauerlicherweise gibt es in keinem der vertretenen Länder entsprechende Rechtsprechung, so dass eine rechtssichere Antwort auf die Frage für keines der Länder gegeben werden konnte.

CDH informiert: Keine verringerte Kraftfahrzeugsteuer wegen Fahrverboten

In immer mehr deutschen Städten gelten Dieselfahrverbote. Viele Autofahrer dürfen daher nicht mehr alle Straßen benutzen. Warum soll ich dann weiterhin die volle Kfz-Steuer zahlen, dachte sich ein Verbraucher aus Hamburg. Jetzt wurde der Fall vor dem Bundesfinanzhof diskutiert. Von Fahrverboten betroffene Dieselfahrer haben keinen Anspruch auf eine Herabsetzung der Kraftfahrzeugsteuer. Denn diese wird unabhängig von der konkreten Nutzung erhoben, wie der Bundesfinanzhof (BFH) in München in einem am 31.10.2019 veröffentlichten Beschluss entschied (Az: III B 2/19).

Er wies damit den Halter eines Euro-5-Diesels in Hamburg ab. Wegen der in der Hansestadt geltenden Dieselfahrverbote darf er einzelne Straßen nicht nutzen. Mit seiner Klage verlangte er eine Verringerung der Kraftfahrzeugsteuer. Schließlich werde diese nach dem Hubraum und nach dem Kohlendioxidaustritt bemessen. Letzterer verringere sich, weil er sein Auto nun nur noch eingeschränkt nutzen könne. Schon das Finanzgericht Hamburg hatte die Klage abgewiesen. Dies hat der BFH nun bestätigt. Die Kraftfahrzeugsteuer werde erhoben, wenn ein Auto „zum Verkehr zugelassen“ worden ist. Besteuert werde demnach das Recht, öffentliche Straßen zu nutzen. Mit der konkreten Nutzung habe dies nichts zu tun. Die Steuer werde auch bei eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten in voller Höhe fällig. Dabei sei es gleichgültig, so betonte der BFH unter Hinweis auf ein eigenes Urteil schon aus dem Jahr 1958, „ob die Einschränkung auf gesetzlichem Zwang oder auf dem freien Willen des Halters oder einem sonstigen beim Halter liegenden Umstand beruht“.